

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 29 (1939)
Heft: 12

Artikel: Examen
Autor: H.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lahn. Zum erstenmal stehen wir vor dem kleinen Modell der Randerlandschaft und der BLS, das dort schon seit Jahren immer neu entzückte Besucher anzieht und das nun seinerseits wieder den Vorwurf für das größere Relief an der Landesausstellung abgibt.

Dann führt uns Vater Seiler in den Keller seines Hauses. Erstaunt sehen wir uns plötzlich inmitten einer regelrechten Eisenbahnfabrik. Dort steht sein Sohn an Schraubstock, Drehbank und Bohrmaschine. Werkzeuge zu hunderten hängen da. Messing glänzt. Drahtrollen pendeln an der Decke. Eine ganze niedliche Lokomotive ist hier in Entstehung begriffen; dort liegen in hohen Kreuzbeigen schon hunderte von Geleisestücken für den Belvoir-Park bereit, und in einer andern Ecke stoßen wir auf die Spezialabteilung für fertige Ruinen, wo soeben Tellen-

burg und Felsenburg das Licht der Welt erblicken, ohne jemals durch das hier einmal übersprungene Stadium eines wohnlichen Raubritternestes gegangen zu sein.

So entsteht hier nun also doch ein vollständiger Neubau der Lötzbahn. Aber wir wollen unsere Ungeduld zügeln. Wir wollen Vater Seiler, den pensionierten Zürcher Tramangestellten, und seinen Sohn ruhig weiterbätscheln lassen. Dann, wenn sich die Pforten der „L 39“ öffnen, wollen wir vom Hauptportal gleich scharf rechts aufwärts zum Belvoir-Restaurant eilen, und so wird vielleicht unser erstes Vergnügen an der schönen Schau der Schweiz ein erinnerungsfrohes und von Vorfreude auf eine spätere Lötzbahngreife erfülltes Hinwandern längs der niedlichen Miniaturlandschaft des Randertales mit der stolzen BLS sein.

H. W. Thommen.

Erinnern

Es war so schön!
Als flockige Wolkenschiffe
Am frühlingsblauen Himmel zogen,
Und mein frohes Lachen
In Deiner beglückenden Liebe ertrank.

Es war so schön!
Als herber Echollenduft
Aus lenzesfeuchter Erde brach,
Und Deine Arme sich
Zärtlich um meine Schultern legten.

Es war so schön!
Wie die Melodie
Eines fernen, ewigtönenden Liedes,
Dessen Klang immerdar
In meiner Seele fortleben wird.

G. J.

Examen

Wir meinen diesmal nicht die Aufnahmeexamen in die Sekundarschulen, ins Gymnasium oder ins Seminar; auch nicht die verschiedenen Staatsexamen, welche jeweilen während der Frühjahrsferien durchgeführt werden. Wir haben auch nicht Lehrlingsprüfungen, Diplom-, Meister- oder sonstige Examen im Auge. Vielmehr möchten wir von viel gemüthlicheren, harmloseren „Examen“ sprechen, die — leider, sagt der eine — glücklicherweise, der andere — vielerorts gar nicht mehr bestehen: Wir meinen die *Schlufexamen* unserer Volksschule, die da und dort von einem *Schulfeft* gefolgt sind.

Glücklicherweise haben wir bei uns die lächerlichen Schlufexamen abgeschafft! Da wurden jeweilen die Kinder fein herausgeputzt, gleich Rindvieh, das man zur Prämierung führt. Väter und Mütter kamen und füllten die Schultube und packten eifrig auf, ob ihr Frikli und das Bethli auch dran kamen und wurden vor Eifersucht rot und blau, wenn des Nachbarn Kari leichter gefragt wurde als der eigene Spröckling. Als Lehrer packte man natürlich mindestens ebenso gut auf, daß möglichst alles glatt ging. Kollege W. war jeweilen so schlau, daß er einzelne Tage vor dem Examen seine Französischstunden gründlich einübte. Kurz, man kann die Sache beurteilen wie man will, so ein „Examen“ war milde gesagt, ein richtiges Theater, besser noch, ein *Affentheater*!

„Leider“, sagt der andere. Hat ein Schlufexamen nicht vielleicht auch eine gute Seite? Ist es nicht doch eine Gelegen-

heit, bei der die Eltern den Weg zur Schule finden? Wir haben schon einmal in andern Zusammenhang auf die Frage Elternhaus und Schule hingewiesen und haben betont, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn Väter und Mütter hie und da einmal einen Schulbesuch machten. Ein Hauptgrund, weshalb sie das nicht oft tun, ist sicher der, daß sie sich ganz einfach *genieren*. Am Examenstag aber fällt dieser Grund dahin, denn da weiß man, daß alles hingehen darf. Da ist der Grunder Christian, der in der Schulkommission sitzt, auch da, und der Pfarrer und der flüchtige Franz von der Mühle. Und auch die Mutter überwindet ihr Unbehagen, welches sie sonst von einem Besuch in der Schultube abhält; denn auch sie weiß, daß sie nicht allein sein wird. Großen Risiken und Gefahren aber begegnet man am liebsten in Gesellschaft!

Und noch etwas, und gar nicht etwas Einfältiges: Auf das Examen hin erhalten die Kinder neue Kleider und neue Schuhe. Examen sind so etwas wie Stichtage für die Erneuerung der Kindergarderobe und mancher Vater langt in den Geldbeutel, der sonst mürrisch erklären würde: „Ach was, die Schuhe von Peter tuns noch lange!“ Manche Mutter setzt sich hin und näht ihrem Töchterchen ein neues Kleidchen, eine neue Schürze, die ohne das vor der Türe stehende Examen diese Arbeit auf den Sommer oder den kommenden Winter verschöbe.

Gewiß, einen richtigen Einblick in die Schularbeit gewährt das Examen nicht. Auch wenn sich der Lehrer alle Mühe gibt,

Schule zu halten wie alle andern Tage, ist alles am „Examen“ eben doch anders: die vielen Leute, Vater, Mutter, die Zuckerwerkhändler, die mindestens so fehnfüchtig wie die Kinder auf die Pause warten, die bevorstehenden Ferien! Und dennoch, auch der Examensbesuch gibt einen Einblick in die Schule: Man sieht doch einmal ein Kind in der Klasse, man hört es antworten, man hat Gelegenheit seine Schulkameraden zu beobachten, die Hefte mit der Arbeit eines ganzen Jahres liegen auf, ebenso die Zeichnungen. So gar nichts bietet also auch der Besuch des Examens nicht.

Glücklicherweise? — Leider? — Wer einmal auf dem Lande einem solchen Examen beigewohnt hat, und damit den nüchternen Schulschluß an städtischen Schulen vergleicht, muß zweifellos eher zu einem „Leider“ kommen. Kommt es hier nicht auch, wie bei allem darauf an, was man aus einer Sache macht? Nicht, ob man etwas tut oder läßt, sondern wie man es tut ist ausschlaggebend. Allerdings, wenn der Lehrer dem Examen völlig ablehnend und gleichgültig gegenübersteht, dann wird es seinem ihm noch heute zukommenden Zweck nie gerecht werden können.

Ganz ähnliche Ueberlegungen gelten von den, auf dem Lande noch vielfach üblichen Schulfesten. Der Pädagoge wird allerlei einzuwenden haben: ihm wird weder der Tanz der Kinder in rauchgefüllten Wirtshausäulen, noch der Kinderumzug mit Papierblumen geschmückten Kränzen gefallen. Ob das Beispiel der wein- und hiertrinkenden Väter und Jugendlichen, die noch vor ein und zwei Jahren selbst als Kinder mitmachten, glücklich wirkt, kann zum mindesten bezweifelt werden.

Kurz, es gäbe viel zu verbessern. Und doch hängt im großen und ganzen die Landbevölkerung zäh und unbelehrbar am Althergebrachten. „Unser Schulfest war schon zu meinen Zeiten so!“ heißt es, und wenn ein übereifriger Schulmeister reformieren möchte, wird er bald einsehen, daß er an eine Mauer rennt.

Auch hier gilt, und zwar in noch erhöhtem Maße, was wir bei den Examen über die Erneuerung der Kindergarderobe bemerkten. So äußerte sich einmal ein Schulkommmissionsmitglied einer Gemeinde, in der das Schulfest zum eisernen Bestand des Kalenders gehört, wie folgt: „Es gibt Eltern, die kaufen ihren Kindern überhaupt nie etwas, nicht einmal zu Weihnachten. Aber für das Schulfest schaffen sie ihnen doch wenigstens neue Schuhe an!“ Einfach, aber doch recht eindrucksvoll. Dagegen kommt man mit den schönsten Theorien der Pädagogik nicht auf.

Und im allgemeinen macht man in diesen Schulfest-Gemeinden aus dem Schulfest wirklich ein Fest — ein Volksfest. Schule und Schüler stehen im Mittelpunkt und Groß und Klein freut sich, die Großen an den Kleinen, die Kleinen mit den Kleinen. Väter und Mütter erleben wieder einmal ihre eigene Jugend und hier liegt wohl der tiefste Grund für das hartnäckige Festhalten am Althergebrachten.

Auch für das Schulfest werden sich die Meinungen teilen in „Glücklicherweise“ und „Leider“, und auch hier gilt: Nicht daß wir ein Schulfest feiern ist wesentlich. Es kommt darauf an, wie wir es feiern, und zwar wie wir es innerlich feiern, in unserer Einstellung zu Jugend und Schule. S. R.

Volkskrieg?

Man hört in diesen Tagen oft die Rede: Uns würde das nicht passieren, was den Tschechen passiert ist. Niemals würde sich die Schweiz kampfflos einem einmarschierenden Heer ausliefern. Der letzte Mann würde sich für die Freiheit mit der Waffe in der Hand wehren, bis zum letzten Blutstropfen.

Die wenigsten geben sich jedoch dabei Rechenschaft über die Tragweite ihrer Worte. Man redet sich in eine Begeisterung hinein und glaubt mit der bloßen Entschlossenheit zum Kampf bereits etwas getan zu haben. Höchstens, daß sich der eine oder andere eine Waffe kauft oder mit Munition versorgt. Man überfieht dabei gefliessentlich oder aus Unkenntnis folgendes: Das Recht zur aktiven Landesverteidigung mit der Waffe besitzt einzig der Soldat, und, unter gewissen Bedingungen, der organisierte militärähnliche Verband. Ein Zivilist, der sich als Einzelner für seine Heimat zur Wehr setzt, wird vom Feind als Mordhahn erschossen. Sein Kampf ist nach Kriegsrecht ehrlos.

Warum das?

Am 20. Juni 1907 hat die Schweizerische Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates den Beitritt der Schweiz zur „Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ erklärt. In dieser Uebereinkunft, welcher die meisten Staaten beigetreten sind, und die als solche, trotz vielfacher Verletzungen während des Weltkrieges, bestehen geblieben ist, haben sich die vertragsschließenden Staaten verpflichtet, ihren Heeren Verhaltensmaßregeln der Kriegführung zu erteilen, wie sie bereits 1899 in 60 Artikeln niedergelegt worden waren.

Dieses „Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ ist im Schweizerischen Bundesblatt vom Jahre 1907 veröffentlicht worden. Es ist heute noch für die Eidgenos-

enschaft verbindliches Recht. Es enthält die Rechte und Pflichten der Kriegführenden, der Kombattanten, die Stellung der Kriegsgefangenen, die Bedeutung des Ehrenwortes bei Kriegsgefangenen, die Stellung der Kriegskorrespondenten und Berichterstatter, Post und Liebesgaben für Kriegsgefangene, Heimkehrung nach Friedensschluß, — es verweist auf die Genfer Konvention betreffs der Verwundeten und Kranken, verbietet den Angriff auf unverteidigte Städte, verbietet Plünderungen, verbietet die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, verbietet die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres, verbietet die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt, usw. usw.

Von diesen Kriegsgesetzen interessieren uns heute nur einige wenige, die für unsere augenblickliche Lage besonders wichtig sind. Da wäre einmal die genaue Bestimmung des Kriegführenden, des Kombattanten, für den allein die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges gelten. Eine kriegführende Partei, sei es Heer, Miliz oder Freiwilligen-Korps hat zum mindesten folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es muß jemand an ihrer Spitze stehen, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist.
2. Die Kämpfenden müssen ein festes, aus der Ferne (Gewehr- schußweite) erkennbares Abzeichen tragen.
3. Sie müssen die Waffen offen führen. (Dürfen daher nicht Pistolen oder Revolver in der Tasche, und Handgranaten unter den Kleidern versteckt halten.)
4. Sie haben bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche zu beobachten.